



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10059**
Datum: 08.09.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.09.2011	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zur Arbeit des Ordnungsamtes

Seit einigen Monaten ist auch in Halle das Phänomen so genannter Spontanpartys zu beobachten. Bisher konnten zahlreiche dieser Partys verhindert werden, andere hingegen (aufgrund von Feierabend des Ordnungsamtes) nicht. Ich frage die Stadtverwaltung:

- 1) Zu welchen Zeiten ist das Ordnungsamt der Stadt Halle erreichbar bzw. mit personellen Kräften zum Einsatz verfügbar?
- 2) Wie viele Mitarbeiter sind zu Tages- und Nachtzeiten einsatzbereit?
- 3) Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit der Polizei? Ist eine 24stündige Austauschbarkeit und gegenseitige Alarmierung gewährleistet?
- 4) Welche Strategie verfolgt die Verwaltung zur Durchsetzung von Recht und Ordnung im Stadtgebiet?
- 5) Ist geplant, jungen Menschen künftig Orte für derartige Partys zur Verfügung zu stellen? Wenn ja, an welchen Stellen im Stadtgebiet? Wie weit ist der Arbeitsstand hierzu? Wann und in welcher Form soll der Stadtrat beteiligt werden?

gez. Andreas Scholtyssek
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)
Dezernat III
Sicherheit, Gesundheit und Sport

13.09.2011

Anfrage der Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU-Fraktion) zur Arbeit des Ordnungsamtes, in der Sitzung des Stadtrates am 28.09.2011
Vorlagen-Nr.: V/2011/10059

Seit einigen Monaten ist auch in Halle das Phänomen so genannter Spontanpartys zu beobachten. Bislang konnten zahlreiche dieser Partys verhindert werden, andere hingegen (auf Grund von Feierabend des Ordnungsamtes) nicht. Ich frage die Stadtverwaltung:

- 1) Zu welchen Zeiten ist das Ordnungsamt der Stadt Halle erreichbar bzw. mit personellen Kräften zum Einsatz verfügbar?
- 2) Wie viele Mitarbeiter sind zu Tages- und Nachtzeiten einsatzbereit?
- 3) Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit der Polizei? Ist eine 24stündige Austauschbarkeit und gegenseitige Alarmierung gewährleistet?
- 4) Welche Strategie verfolgt die Verwaltung zur Durchsetzung von Recht und Ordnung im Stadtgebiet?
- 5) Ist geplant, jungen Menschen künftig Orte für derartige Partys zur Verfügung zu stellen? Wenn ja, an welchen Stellen im Stadtgebiet? Wie weit ist der Arbeitsstand hierzu? Wann und in welcher Form soll der Stadtrat beteiligt werden?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.

Das Ordnungsamt der Stadt Halle (Saale) ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr und am Samstag in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr erreichbar und somit mit personellen Kräften zum Einsatz verfügbar.

Zu 2.

Zur Erfüllung aller anstehenden Aufgaben stehen dem Ordnungsamt 54 Außendienstmitarbeiter (18 Vollzugsdienst, 27 Ruhender Verkehr, 9 Fließender Verkehr) des Stadtordnungsdienstes zur Verfügung. Diese werden im oben angegebenen Zeitraum im Schichtdienst eingesetzt. Außerhalb dieser Zeiten stehen in der Regel keine Mitarbeiter zur Verfügung.

Zu 3.

Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist in den angegebenen Dienstzeiten zu jeder Zeit über die üblichen Kommunikationsmittel und durch persönliche Kontakte gewährleistet. Eine 24-stündige Erreichbarkeit und Alarmierung ist im Katastrophenfall und bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Gasexplosionen, Hochwasser, illegale Groß-Veranstaltungen) gewährleistet.

Zur Zusammenarbeit mit der Polizei der Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zum

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AB SOG LSA):

2.2. Die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr liegt vorrangig bei den Verwaltungsbehörden. Die Polizei wird tätig, wenn die Verwaltungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden können. Für die Frage, wann diese Voraussetzungen vorliegen, kommt es auf die Beurteilung der Sachlage durch die Polizei an.

Die Verwaltungsbehörden können insbesondere dann nicht tätig werden, wenn ihnen

- a) die nötigen Befugnisse nicht vom Gesetz zuerkannt sind,
- b) die erforderlichen Vollzugskräfte oder Mittel zur Durchsetzung der Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen oder
- c) die erforderlichen Sachkenntnisse fehlen.

Das kann vor allem dann der Fall sein, wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges oder polizeitaktische Einsatzfragen oder -mittel für die Aufgabenerfüllung zu erwarten sind (z. B. Schutz von Personen und Objekten, Auflösung unfriedlicher Ansammlungen, Räumung besetzter Plätze oder Häuser). In diesen Fällen wird allein die Polizei tätig.

Wenn die Verwaltungsbehörden nicht rechtzeitig, das heißt vor Eintritt des Schadens, tätig werden können, so dass die Polizei erste Maßnahmen treffen muss, soll die weitere Durchführung der Maßnahmen den Verwaltungsbehörden überlassen werden. Sie sind deshalb möglichst schnell zu unterrichten.

Zu 4.

Die Verwaltung handelt im Rahmen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) und der städtischen Verordnungen und Satzungen, nach Recht und Gesetz und stets nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Der Einsatz der Mitarbeiter erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten lageabhängig an zeitlichen und örtlichen Schwerpunkten.

Zu 5.

Hierzu befindet sich die Verwaltung noch in einer internen Abstimmung. Die Frage wird in der Stadtratssitzung im Oktober 2011 beantwortet. Der Stadtrat wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter